

Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege
auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

Haushaltsplan

für die

**erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes
vom 11. Juli 1891**

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.



Titel	Einnahme.	Betrag	
		für das Rechnungsjahr 1906.	für das Rechnungsjahr 1905.
I.	Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten	180 000	130 000
II.	Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände in Anstaltspflege unterzubringenden hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden	3 070 000	2 960 000
III.	Zuschuß aus Provinzialmitteln	1 184 000	1 157 000
	Summe der Einnahme	4 434 000	4 247 000
Ausgabe.			
I.	Kosten der Unterbringung der hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege	4 434 000	4 247 000
	Summe der Ausgabe für sich	4 434 000	4 247 000
	Die Einnahme beträgt	4 434 000	4 247 000
	Ausgleich.		

Wohin jetzt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
50 000	—	Die Einnahme hat betragen im Rechnungsjahr 1904 = 204 153,78 M., hat also den Staatsanlag um den Betrag von 104 153,78 M. überfliegen. Diese außerordentliche Mehreinnahme ist darauf zurückzuführen, daß im Rechnungsjahr 1904 erhmäßig auf Grund der neuesten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Laufenden Pflegekostenbeiträge zunächst zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten des Landarmenverbandes, als des auf dem Gebiete des Gesetzes vom 11. Juli 1891 verläufig unterstützungspflichtigen Armenverbandes Verwendung gefunden haben. Von dem Betrage von 204 153,78 M. ist indes die den mit der Genehmigung besetzten Verbänden vom 1. April 1903 ab bewilligte Einziehungsgeld von 10% = rund 20 000 M. in Abzug zu bringen, so daß ein Betrag von 180 000 M. einzufleßen bleibt. Es muß hierbei jedoch ausdrücklich bemerkt werden, daß obige Mehreinnahme nur unter dem Vorbehalte späterer Schadloshaltung der beteiligten Verbände erzielt worden ist, sofern in dem auf Wunsch dieser Verbände seitens des Rheinischen Landarmenverbandes gegen den Ortarmenverband Wachen in gegenseitigen Einvernehmen in einem Einzelfalle zur Verbeiführung einer nochmaligen grundsätzlichen Entscheidung über die Streitfrage angelegten Verwaltungstreitverfahren in letzter Instanz zugunsten des Rheinischen Landarmenverbandes erkannt werden sollte.
110 000	—	Dem Haushaltsplan ist zugrunde zu legen die Anzahl der Pflegeetage im Rechnungsjahr 1904 unter Voraussetzung eines Zuganges von jährlich 200 Kranken, welcher seit über 10 Jahren regelmäßig vorhanden war. Hiernach sind 3 411 610 Pflegeetage mit je 1,30 M. durchschnittlich (für Provinzial- und Privatanstalten) zu berechnen. Davon entfallen auf die Kreise und Gemeinden reglementsmäßig 0,90 M., mithin 3 411 610 × 0,90 M. = 3 070 000 M. und auf die Provinz der Rest mit 0,40 M., mithin 3 411 610 × 0,40 M. = 1 364 000 M., wovon Titel I mit 180 000 M. abzulassen ist, so daß für die Provinz noch 1 184 000 M. aufzubringen bleiben.
27 000	—	
187 000	—	
187 000	—	Die Mehrausgabe ist bedingt durch den hinsichtlich festgestellten erheblichen Zuwachs der Geisteskranken u. in der Rheinprovinz sowie durch die Erhöhung der Pflege- 20./9. 1895 sühr, welche infolge der ministeriellen Anweisung vom 28./3. 1901 und der erlassenen Normativbestimmungen fortgesetzt weiterhin vom Landarmenverbände gezahlt werden müssen, ferner durch die Zahlung der aus diesem Fonds zu befreienden Pflegekosten für die in Freistellen verpflegten, unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden ortarmen Geisteskranken (zu vergl. die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten).
187 000	—	

[Illegible Column Header]	[Illegible Column Header]
[Illegible text in first row]	[Illegible text in first row]
[Illegible text in second row]	[Illegible text in second row]

[Illegible Column Header]	[Illegible Column Header]
[Illegible text in first row]	[Illegible text in first row]
[Illegible text in second row]	[Illegible text in second row]